

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

1. März 2017

Nummer 10

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit von Kanälen im Stadtbezirk Beuel	119
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	120
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	120
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Versteigerung von Fundsachen	120
Allgemeinverfügung zum Sprengabbruch des Bonn-Centers	120
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2017	123
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	125
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung

Hiermit wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30.10.2001 (Amtsblatt vom 14.11.2001, S. 811 ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2013 (ABl. vom 08.08.2013, S. 424) bekannt gemacht, dass als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage die Mischwasserkanäle in folgenden Straßen fertig gestellt sind:

Stadtbezirk Beuel

Auf der Rötschen

- zwischen Auf der Rötschen Nr. 40 und Liestraße

Cellitinnenstraße

Franz-Buchbender-Straße

Im Rübengarten

Roleberstraße

- Stichstraße zu Roleberstr. 35 bis 47

Schwester-Melania-Straße

Von-Ketteler-Straße

- Stichweg zu von-Ketteler-Str. von Haus Nr. 23 bis 25

Gemäß § 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist jeder Anschlussberechtigte (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf diesem Grundstück anfällt. Das Gleiche gilt auch für die Ableitung von häuslichen Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von den Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden.

Der Text der Entwässerungssatzung kann auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter www.bonn.de - Rat&Verwaltung | Veröffentlichungen | Ortsrecht | Bauen, Stadtgestaltungen - eingesehen werden.

Bonn, den 16.02.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Helmut Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Anhörungsschreiben der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 16.02.2017	Az.: 33-65-BRC
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SALEM, Basem Eslayed Eslayed Mohamed, Zingsheimstr. 36, 53225 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 22.02.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Brenner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3601.3269 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 25.11.2016 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 106/5739/1755 MB) vom 25.11.2016 des Finanzamtes Düsseldorf-Süd für die Firma Robocon UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. GF Herrn Akira Yoshimori, früher wohnhaft Hohenzollernstr. 38, 40211 Düsseldorf, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 21.02.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **21. März 2017** werden **ab 17.00 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschachten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 17. März 2017, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Bonn, den 13.02.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Clemens-Krämer
Sachgebietsleiterin

Sprengabbruch des Bonn-Centers, Bundeskanzlerplatz 2 - 10, 53113 Bonn

Aus Anlass des Sprengabbruches des Bonn-Centers, Bundeskanzlerplatz 2-10, 53113 Bonn erlässt der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, Berliner Platz 2, 53111 Bonn die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, den 19.03.2017, werden um das Bonn-Center, Bundeskanzlerplatz 2 - 10, 53113 Bonn, ab 8.00 Uhr zwei Sperrzonen mit den Radien von 100 Metern (Sperrzone 1) und 200 Metern (Sperrzone 2) ab Gebäudemitte des Sprengobjektes eingerichtet. Der genaue Umfang der Sperrzonen ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Das Betreten der Sperrzone 1 mit dem Radius bis zu 100 Metern und jeglicher Aufenthalt darin, auch innerhalb der Gebäude, sind ab 8:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung verboten. Betroffen von dieser Regelung sind folgende Grundstücke und aufstehende Gebäude:
 - Straßburger Weg, Hausnummern 23 und 24
 - Straßburger Weg, Garagenanlage zwischen Hausnummer 16 und 24
 - Eduard-Pflüger-Straße, Hausnummern 39, 41, 42, 44 und 46
 - Kleingartengelände Im Schittforst (Teilfläche)

Das Verbot schließt sämtliche Außenflächen inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen ein.

Die Fenster müssen wegen eventueller Staubeentwicklung geschlossen bleiben. Klimaanlage und Rollläden müssen, sofern vorhanden, abgestellt beziehungsweise geschlossen werden.

3. In der Sperrzone 2 mit dem Radius von 100 Metern bis 200 Metern ist der Aufenthalt im Freien ab 8:00 Uhr verboten. Das Verbot schließt Balkone, Dachterrassen, Garagen, Gartenlauben, Gartenhütten und sonstige Außenanlagen ein. Die Bewohnerinnen und Bewohner können im Haus, bzw. in der Wohnung verbleiben. Räume, die der Sprengstelle zugewandt sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Sprengung nicht betreten werden. Rückwärtige, der Sprengstelle abgewandte Räume sind aufzusuchen. Das Verlassen der Gebäude ist verboten. In Notfällen kann Kontakt mit dem Stadtordnungsdienst unter 0228/77-3333, der Polizei oder der Feuerwehr aufgenommen werden. Betroffen von dieser Regelung sind folgende Grundstücke und aufstehende Gebäude:

- Straßburger Weg, Hausnummern 25, 26 und 27
- Eduard-Pflüger-Straße, Hausnummern 48, 50, 52 und 54
- Eduard-Pflüger-Straße, Hausnummern 43, 45, 47 und 49
- Coburger Straße, Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 14, 16 und 18
- Coburger Straße, Hausnummern 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 und 27
- Willy-Brandt-Allee, Hausnummern 4, 6, 8, 10 und 12
- Reuterstraße, Hausnummern 231, 233, 235, 237, 239 und 241
- Buschstraße, Hausnummern 67, 69, 71, 79, 81, 83, und 85
- Buschstraße, Hausnummern 62, 64 und 66
- Adenauerallee, Hausnummern 180, 182, 208, 210, 212 und 214
- Adenauerallee, Grundstück zwischen Hausnummer 182 und 208
- Bundeskanzlerplatz, Hausnummer 1
- Lahnweg, Hausnummern 5, 7, 9 und 11
- Kleingartengelände im Schittforst, Am Bonner Weg
- Albert-Fischer-Straße, Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9 und 11
- Gerhard-Samuel-Straße, Hausnummern 1 und 3
- Gerhard-Samuel-Straße, Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14

Die Fenster müssen wegen eventueller Staubeentwicklung geschlossen bleiben. Klimaanlage müssen, sofern vorhanden, abgestellt werden. Rollläden, sofern vorhanden, müssen auf der der Sprengstelle zugewandten Seite geschlossen werden.

4. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrzonen werden durch die Einsatzkräfte an den Absperrungen sowie innerhalb der Sperrzone 2 nach Freigabe durch die Einsatzleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Für den Fall, dass die Sprengung am 19.03.2017 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 8 dieser Verfügung für den 26.03.2017, als Ausweichtermin, entsprechend. Die Anwohner der in den Ziffern 2 und 3 genannten Anwesen werden hierüber spätestens am 20.03.2017 per Aushang oder Wurfsendung im Eingangsbereich der betroffenen Anwesen durch die mit der Sprengung beauftragte Firma informiert.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bonn als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt am 01.03.2017. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei den Bürgerdiensten, Ordnungsangelegenheiten, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 A, montags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für zwei Wochen eingesehen werden.

Anlage:

Lageplan Sperrzonen

Begründung:

Zu 1. – 4.:

Am 19.03.2017 wird um 11.00 Uhr das Bonn-Center, Bundeskanzlerplatz 2 - 10, 53113 Bonn, durch eine Sprengung abgebrochen. Durch die Sprengung des Gebäudes besteht eine Gefährdung für Leib und Leben durch das Sprengobjekt, durch Spritzflug aus dem Sprengvorgang, durch Teile der Abdeckungen der Sprengstellen, durch Teile des Gebäudes beim Zusammenbruch und durch Staubeentwicklung beim Aufprall des gesprengten Gebäudes in einem Umkreis von 200 Metern.

Nach den Vorgaben des verantwortlichen Sprengberechtigten, Herrn Eduard Reisch, Reisch Sprengtechnik GmbH, 86974 Apfeldorf, muss ein Bereich von 100 Metern ab der Gebäudemitte des Sprengobjektes vollständig von Personen geräumt werden (Sperrzone 1). Dieser Bereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn das Gebäude als ganzer Körper oder auch als Teil unkontrolliert kippen und dieser umkippende Gebäudkörper dabei andere Gebäude bzw. Gebäudeteile beschädigen bzw. zum Einsturz bringen könnte.

Der Gefahrenbereich, in dem sich Personen in Gebäuden aufhalten dürfen, wird vom Sprengberechtigten auf 200 Meter festgelegt (Sperrzone 2). In diesem Bereich kann eine Gefährdung durch Streuflug, der trotz sorgfältige Abdeckungen aller Sprengstellen nicht ausgeschlossen werden kann, Staubeentwicklung, die durch den Aufprall des Gebäudes entsteht, oder Splitter des

niedergelegten Gebäudes oder Querschläger nicht ausgeschlossen werden. Zur Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, die Stäube durch Vernebelung von Wasser zu binden. Verhindert werden kann der Staubflug damit aber nicht.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat die Firma Reisch Sprengtechnik GmbH bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – 50606 Köln nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) ordnungsgemäß den geplanten Sprengabbruch des Bonn-Centers, Bundeskanzlerplatz 2 - 10, 53113 Bonn, angezeigt. Die Anzeige bei der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, Berliner Platz 2, 53111 Bonn als örtliche Ordnungsbehörde erfolgte am 03.01.2017. Im Rahmen der Abbruchplanungen erfolgte die Beteiligung weiterer städtischer Dienststellen, wie dem Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und lokale Agenda und dem Bauordnungsamt.

Keine der einbezogenen Behörden oder sonstigen Stellen hat grundlegende Einwände gegen das Sprengvorhaben geäußert, so dass der für den 19.03.2017, 11.00 Uhr, geplanten Sprengung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dementsprechend wurde am 16.02.2017 die Anzeigebestätigung an die Firma Reisch Sprengtechnik GmbH erteilt.

Die Bezirksregierung Köln hat insbesondere Anordnungen zum Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter bzw. von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gegenüber der ausführenden Firma getroffen und dabei auch die Bestimmung des Evakuierungsgebiets und des mittelbaren Sicherheitsbereiches festgelegt. Diese Schutzmaßnahmen werden am Tage der Sprengung durch Kräfte der Polizei, der Feuerwehr und der Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn umgesetzt.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 7 müssen als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW getroffen werden, da das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Bonn am 01.03.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche, die auch bewohnte Anwesen umfassen, ist § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes – PolG NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 24 Nr. 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW.

Demnach können die Ordnungs- und die Polizeibehörde zur Abwehr von Gefahren eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- und Rettungsmaßnahmen verhindert.

Bei Gebäudesprengungen besteht für Leib und Leben immer eine Gefährdung durch die bereits oben beschriebenen, mit der Sprengung verbundenen, Ereignisse.

Nach den Vorgaben des Sprengberechtigten müssen die Sperrzonen, wie aus anliegendem Plan ersichtlich, für den Aufenthalt von Personen gesperrt werden. Diese Sperrzonen werden hiermit gemäß § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW in der z.Zt. gültigen Fassung nach anliegendem Plan für die in der Allgemeinverfügung festgelegten Zeiträume eingerichtet.

Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - im überwiegend öffentlichen Interesse.

In Ziffer 2 dieser Verfügung wird gefordert, die Wohnräume, Grundstücke und sämtliche Außenflächen in der Sperrzone 1 aus Gründen der Gefahrenabwehr am 19.03.2017 in der Zeit von 8.00 Uhr bis zur Aufhebung der Sperrzonen nach der Sprengung zu verlassen. In der Sperrzone 2 mit dem Radius von 100 Metern bis 200 Metern ist der Aufenthalt im Freien ab 8:00 Uhr verboten. Das Verbot schließt Balkone, Dachterrassen, Garagen, Gartenlauben, Gartenhöfen und sonstige Außenanlagen ein. Die Bewohner können im Haus bzw. in der Wohnung verbleiben. Räume, die der Sprengstelle zugewandt sind, und Dachwohnungen oder Dachgeschosse dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Sprengung nicht betreten werden. Rückwärtige, der Sprengstelle abgewandte Räume sind aufzusuchen. Das Verlassen der Gebäude ist verboten. Diese Aufforderungen sind insoweit vollziehbar.

Ein eventueller Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung hätte aufschiebende Wirkung. Das würde bedeuten, dass die Maßnahmen - Evakuierung (Sperrzone 1), sowie der Aufenthalt in geschützten Bereichen (Sperrzone 2) - bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht durchgesetzt werden könnte. Unter Ausschöpfung aller Instanzen könnte dies Jahre dauern.

Unter diesen Voraussetzungen könnte der Sprengabbruch mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der sich in den beiden Sperrzonen befindlichen Personen offensichtlich nicht durchgeführt werden.

Hieraus ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung das private Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe deutlich überwiegt und das private Interesse in Folge dessen zurücktreten muss.

Zu 6.:

Die Androhung eines Zwangsmittels beruht auf den Vorschriften der §§ 55, 56, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG. Gemäß § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf eine Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Im vorliegenden Fall wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung, mit Ziffer 5 angeordnet.

Die Vollzugsbehörde kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 66 bis 75 VwVG. Unmit-

telbarer Zwang kann von Vollzugsdienstkräften in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden, soweit die Anwendung gesetzlich zugelassen ist; § 66 Abs. 1 VwVG.

Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind gem. § 68 Abs. 1 Nummer 2 VwVG die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 Ordnungsbefehlsgesetz.

Im vorliegenden Fall sind die genannten Voraussetzungen gegeben. Andere Zwangsmittel, namentlich Zwangsgeld und Ersatzvornahme, kommen nicht in Betracht.

Die Ersatzvornahme scheidet aus, da das geforderte Tun keine vertretbare Handlung ist. Die Ersatzvornahme setzt jedoch voraus, dass ein Tun oder Unterlassen eine vertretbare Handlung darstellt, die durch einen Dritten für den eigentlich Verpflichteten ersatzweise vorgenommen werden kann. Nur die Bewohnerinnen und Bewohner persönlich können ihre Wohnräume verlassen und ein Betreten entgegen der behördlichen Anordnung unterlassen.

Auch das Zwangsgeld scheidet aus, da es als Beugemittel insbesondere im gestreckten Verfahren eingesetzt wird, um einen Verpflichteten zu einer Handlung, einer Unterlassung oder einer Duldung zu bewegen, zu deren Vornahme die verpflichtete Person freiwillig nicht bereit ist. Die Beitreibung eines Zwangsgeldes im Wege der Vollstreckung wiederum kann nur mittel- bis langfristig gelingen und garantiert den eigentlichen Erfolg, nämlich die Befolgung des Verfügungszwecks, nicht.

Einzig unmittelbarer Zwang ist geeignet, den Verfügungszweck effektiv und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllen. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht gegeben.

Das Zwangsmittel muss in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, dass der Einzelne und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall haben die Bewohnerinnen und Bewohner der Sperrzonen 1 und 2 als Adressaten dieser für sie belastenden Maßnahme die Möglichkeit, die ihnen aufgetragene Handlung freiwillig und pflichtgemäß zu befolgen.

Unter Berücksichtigung aller Begebenheiten des Einzelfalls handelt es sich im Ergebnis um einen Fall erheblicher Schwere im Hinblick auf die Gefahrenlage. Insoweit ist das angedrohte Zwangsmittel geeignet, erforderlich und angemessen, die bestehende Gefahrenlage effektiv abzuwehren.

Somit ist auch die Androhung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs ihrerseits verhältnismäßig.

Das Zwangsmittel ist schriftlich anzudrohen. Dem Erfordernis der schriftlichen Androhung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 69 Abs. 1 und 2 VwVG ist mit Ziffer 6 dieser Verfügung Genüge getan.

Information über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine eventuell eingelegte Klage gem. § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln gem. § 80 Abs. 5 VwGO anfechten.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Bonn, den 21. Februar 2017

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
gez. Dick

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.02.2017 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte von Grundstücken zum 01.01.2017 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

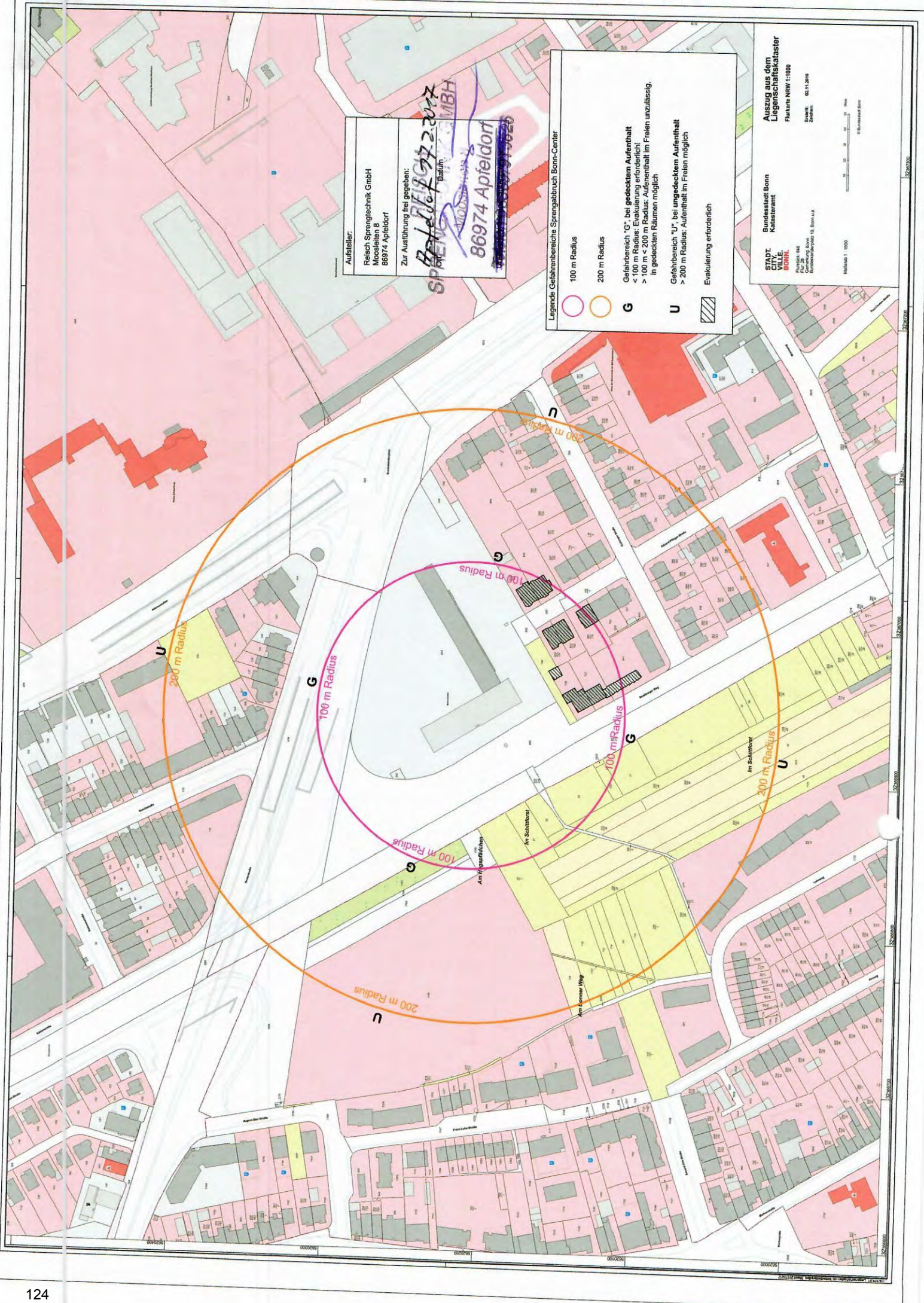
Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort während der Dienststunden im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B, (Telefon 77 22 00) erfolgen.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2017 ab sofort im Internet unter www.bonn.de (Suchbegriff/Webcode: @gutachterausschuss) aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 29 62 und 77 29 51) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 20.02.2017

Annette Lombard
Vorsitzende



Aufsteller:
Reich Spengler GmbH
Medienstr. 8
86974 Apfeldorf

Zur Ausführung frei gegeben:
Apfeldorf 1972.2017
86974 Apfeldorf

Legende Gefahrenbereiche Sprengabbruch Bonn-Center

100 m Radius
200 m Radius

G
U

Gefahrenbereich "G" bei gedecktem Aufenthalt
< 100 m Radius: Evakuierung erforderlich!
> 100 m < 200 m Radius: Aufenthalt im Freien unzulässig,
in gedeckten Räumen möglich

Gefahrenbereich "U", bei ungedecktem Aufenthalt
> 200 m Radius: Aufenthalt im Freien möglich
Evakuierung erforderlich

Ausgang aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:1000

Bundesstadt Bonn
Katastramt

STADT
VILLE
BONN.

Flurkarte 1:1000
Ausgabe: 02.11.2016
Stand: 02.11.2016

Maßstab 1:1000

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.02.2017	PK-Nr. 7777.1623.2151
Betroffene/r Adrian Tronaru, Sudetenstraße 69, 53119 Bonn	
Datum 08.11.2016	PK-Nr. 7777.2953.0873
Betroffene/r Mushin Erdal, Friesdorfer Straße 16, 53173 Bonn	
Datum 28.11.2016	PK-Nr. 7777.1976.4464
Betroffene/r Erol Celikdemir, c/o Frau M. Celikdemir, Marktstraße 93, 53424 Remagen	
Datum 13.02.2017	PK-Nr. 7777.2529.8976
Betroffene/r Erol Celikdemir, c/o Frau M. Celikdemir, Marktstraße 93, 53424 Remagen	
Datum 15.02.2017	PK-Nr. 7777.2953.6286
Betroffene/r Duran Avci, Königswinterer Straße 334, 53227 Bonn	
Datum 19.01.2017	PK-Nr. 7777.3093.1541
Betroffene/r Jessica Siebler, Robinienweg 6, 53177 Bonn	
Datum 01.02.2017	PK-Nr. 7777.1622.2512
Betroffene/r Esmahil Mohemmad Abdul Hameed Khoshnaw, Sorbenweg 7, 53859 Niederkassel	
Datum 10.02.2017	PK-Nr. 33-21 / 2-16-E-80516
Betroffene/r Frank Ossenbrink, Würmtalstraße 38, 81375 München	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.02.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps